

## **Grenzänderungsvertrag**

Zwischen der Gemeinde Malges  
- vertreten durch den Gemeindevorstand –

und

der Stadt Hünfeld  
- vertreten durch den Magistrat -

wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.12.1970 und der Stadtverordnetenversammlung Hünfeld vom 28.12.1970 gemäß §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgender

## **Grenzänderungsvertrag**

beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zusammenlegung - Name - Ortsteilbezeichnung**

(1) Die Gemeinde Malges schließt sich neben anderen Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls im Wege der Eingliederung an die Stadt Hünfeld an. Die Eingliederung soll zum 31.12.1970 rechtswirksam werden.

(2) Der Name der bisherigen Gemeinde soll als Ortsteilbezeichnung weitergeführt werden.

### **§ 2**

#### **Rechtsnachfolge**

Die Stadt Hünfeld ist die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde. Sie tritt mit dem Tag der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde ein.

### **§ 3**

#### **Ergänzungswahl für die Gemeindeorgane**

(1) Mit der Rechtswirksamkeit der Zusammenlegung gehen alle Organe der eingegliederten Gemeinde unter.

(2) Die nach § 18 HGO vorzusehende Ergänzungswahl ist binnen drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung durchzuführen. Hierbei wird zugrundegelegt, dass die zum 31.12.1970 angegliederten Gemeinden zu einem Wahlbezirk zusammengefasst werden. Die Gebiete der bisherigen Gemeinden bilden die Stimmbezirke im Sinne des Kommunalwahlrechts.

### **§ 4**

#### **Statusrechte der Einwohner**

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

### **§ 5**

#### **Ortsrecht**

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde gilt in dem künftigen Ortsteil weiter, bis die nach § 3 ergänzte Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erlässt, jedoch längstens 18 Monate nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in dem Ortsteil vorhandenen Anlagen eine eigene Einheit bilden.

### **§ 6**

#### **Bebauungspläne**

Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde beschlossene oder rechtskräftig erlassene Bebauungspläne wird die Stadt vollziehen. Eine Änderung kann nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen, wenn dies die örtliche oder gesamtstädtische Entwicklung erfordert.

### **§ 7**

#### **Ortsbeirat**

(1) Für den künftigen Ortsteil wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO gebildet.

(2) Für die Dauer der derzeitigen Legislaturperiode ist die bisherige Gemeindevertretung sowie der Gemeindevorstand als Ortsbeirat an den Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, zu beteiligen. Der bisherige

Bürgermeister ist hierbei Vorsitzender des Ortsbeirates. Nach Ablauf der Legislaturperiode ist der Ortsbeirat gemäß § 82 HGO zu wählen. Dem Ortsbeirat gehören sieben Mitglieder an. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ergänzen.

## § 8

### Dienstrecht

Die Bediensteten (Angestellte, Arbeiter) der eingegliederten Gemeinde werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt Hünfeld übernommen.

## § 9

### Sonderregelungen - Investitionsmaßnahmen

(1) In dem künftigen Ortsteil sind folgende Investitionsmaßnahmen durchzuführen:

1. Bau einer Buswartehalle
2. Ausbau eines kleineren Teilstückes der Ortsstraße, Kosten ca. 3.000,- DM
3. Umbau des Schulgebäudes für Gemeinschaftszwecke
4. Bau eines Kinderspielplatzes
5. Bau einer Leichenhalle auf dem Gelände des Friedhofes
6. Ausbau einer Zufahrtsstraße in den oberen Ortsteil, da nach erfolgtem Ausbau der Kreisstraße, die durch den Ort führt, eine noch stärkere Steigung des seitherigen Zuweges sich ergibt.
7. Ausbau des Verbindungsweges Malges-Betzenrod im Bereich der Flurmark Malges.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes müsste erfolgen.

(2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter vorwiegender Verwendung der der Stadt Hünfeld aufgrund der Eingliederung zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 10 Jahren zu verwirklichen.

(3) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechtes abzustimmen.

## § 10

### Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinden bestimmt.

Malges, den 27.12.1970  
(Dienstsiegel)

(Abel)  
Bürgermeister

(Göllmann)  
Beigeordneter

Hünfeld, den 28.12.1970  
(Dienstsiegel)

(Firmer)  
Erster Beigeordneter

(Rehberg)  
Stadtrat